



Landkreis Börde

Der Landrat

igt Ingenieurgesellschaft Thiel GmbH
z. Hd. Herrn Th. Iden
Elbeuer Straße 17
39126 Magdeburg

Amt für Planung und Umwelt

SG Naturschutz und Forsten

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
Frau M. Treffs / 06.02.2024

Mein Zeichen / Nachricht vom:
70.30.09-2024-250014-440

Datum:
27.02.2024

Sachbearbeiter/in:
Frau Stellmach

Haus / Raum:
H2/311

Telefon / Telefax:
03904-7240-4133
03904-7240-56100

E-Mail:
Annegret.Stellmach@
landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Ausbau der Nebenanlagen Breiteweg Barleben, Südabschnitt Variante 2, Fällung von 2 Kastanien Hier: naturschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Iden, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Barleben beabsichtigt im Südabschnitt des Breiteweg die Nebenanlagen auszubauen. In diesem Zusammenhang soll u. a. auf der Westseite ein barrierefreier Geh- und Radweg errichtet werden. Dort befinden sich 2 Roßkastanien, die mit der Realisierung des Bauvorhabens gefällt werden sollen.

Die Kastanien sind Bestandteil eines nach § 28 Bundesnaturschutzgesetzgeschützten Naturdenkmals, hier ND 0032 OK Linden-Kastanien-Allee.

Diese Allee wurde mit Beschluss Nr. 8 vom ehemaligen Rat des Kreises Wolmirstedt am 01.07.1957 unter Schutz gestellt und mit Datum vom 16.08.1978 per Beschluss erneut bestätigt.

Nach § 28 Abs. 2 sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

Es wurde seitens der Gemeinde nur die Variante beschlossen und der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt, die eine Fällung vorsieht. Eine Variante mit dem Ziel des Erhalts der Kastanien wurde nicht in Erwägung gezogen. In dem Traufbereich der Bäume wäre es möglich, den Rad- bzw. Gehweg als eine Trasse zu führen und somit in der Breite zu reduzieren. Mit der Schaffung von Wurzelbrücken würde das Vorhaben nicht in den Wurzelbereich der Bäume einwirken. Auf der Ostseite des Breiteweg ist bereits ein Geh-Radweg vorhanden. So können die Verkehrsteilnehmer bereits schon ab der Rothenseer Straße auf die Ostseite gelenkt werden und nicht erst ab dem neu zu schaffenden Kreisel Ziegeleistraße/Lindenallee/Breiteweg, denn dort endet auch der neu geplante Geh- Radweg.

Gründe für eine Befreiung von dem Verbot des § 28 BNatSchG i. V. mit § 67 des BNatSchG liegen nicht vor bzw. sind nicht erkennbar, hier ein überwiegendes öffentliches Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und dass die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: 03904-7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Des Weiteren sind die Kastanien als Bestandteil einer nach § 21 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Anhalt (NatSchG LSA vom 10.12.2010, GVBl. LSA S 569; zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Unterschützstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.10.2019, GVBl. LSA S. 346) geschützten Allee.

Bei einer Befreiung von dem Verbot nach Abs. 1 aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Laut dem vorliegenden Gutachten vom 19.09.2023, hier der zusammenfassenden Würdigung durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Herr Diplomforstingenieur K. Meurer, sind die Roßkastanien erhaltenswert und in einem guten Zustand. Die Gehölze sind stand- und bruchsicher, bei einer Roßkastanie kann die Verkehrssicherheit durch eine Kronenpflege wieder hergestellt werden.

Eine Befreiung von dem Verbot des § 21 ist somit ausgeschlossen.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist eine Alternativprüfung mit dem Ziel des Erhalts der Kastanien erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stellmach
Sachbearbeiterin